

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1982

Geschäftszahl

81/03/0275

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1867/77 E 16. Februar 1979 RS 3

Stammrechtssatz

Voraussetzung dafür, daß das Nebeneinanderfahren mit unterschiedlicher Geschwindigkeit nicht als "Überholen" (§ 2 Z 29 StVO) gilt, ist, daß sich auf beiden Fahrstreifen Fahrzeugreihen fortbewegen. (Hinweis auf E vom 1.4.1968, Zl. 1205/67)